

S a t z u n g

über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Ziff. 2 BauGB

Aufgrund von § 25 Abs. 1 Ziffer 2 des Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S.137), geändert durch Artikel 12 des Gesetzes zur Umsetzung der UVP-Änd.RL., der IVU-RL und weiterer EG-Richtlinien zum Umweltschutz (Umweltgesetz 2001) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582 ber. 698) hat der Gemeinderat am 24. Oktober 2001 folgende

S a t z u n g

beschlossen.

§ 1

- (1) Die Stadt Hockenheim zieht städtebauliche Maßnahmen zum Zwecke der Verlegung des Kraichbachs in Betracht.
- (2) Zur Sicherung der geordneten städtebaulichen Entwicklung steht der Stadt Hockenheim ein Vorkaufsrecht gemäß § 25 Abs. 1 Ziffer 2 BauGB zu.
- (3) Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus der als Anlage beigefügten Karte (nicht maßstabsgerecht), in der die in Frage kommenden Grundstücksflächen zeichnerisch eingegrenzt sind. Die Karte bildet einen Bestandteil der Satzung.

§ 2

Die Satzung über die Ausübung des besonderen Vorkaufsrechts tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung nach §§ 25 I, 16 II, 10 III BauGB in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Hockenheim geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Hockenheim, den 25. Oktober 2001

Der Oberbürgermeister:

(Gustav Schrank)

Anlage:

